

Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: **2220 - II/ E1 - 2020/5887-II/E**

Dst.-Nr.: 0221
Bearbeiter: Dr. Jeschke
Durchwahl: (0611) 32 – 14 2768

Datum: 29. November 2021

Per elektronischer Post

An den
Präsidenten des
Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

An die
Präsidentinnen und Präsidenten
der Landgerichte
in Hessen
- als untere Ausbildungsbehörden -

An den
Präsidenten des
Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main

An den
Generalstaatsanwalt o.V.i.A.
Frankfurt am Main

nachrichtlich

An das
Hessische Ministerium des
Inneren und für Sport

An die
Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main

An die
Rechtsanwaltskammer Kassel

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe montags bis donnerstags
möglichst zwischen 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr; freitags zwischen 8.30 und 12 Uhr,
oder nach Vereinbarung
Luisenstraße 13 • 65185 Wiesbaden • Telefon (0611) 32-0 • Telefax (GR.3) (0611) 32 142994
Justizprüfungsamt.hessen.de • E-Mail: zweite.jur.stp@hmdj.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Durchführung der Referendarausbildung während der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslösen kann

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 18. November 2021 weise ich nach Änderung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) mit Wirkung zum 25. November 2021 sowie des Inkrafttretens der Änderungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) mit Wirkung zum 24. November 2021 auf Folgendes hin:

Rechtsreferendarinnen und -referendare sind als Beschäftigte von der Verpflichtung des § 28b Abs. 1 IfSG erfasst, die Arbeitsstätte nur betreten zu dürfen, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nr. 2, Nr. 4 oder Nr. 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3, Nr. 5 oder Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Die Daten sind von der jeweiligen Stammdienststelle zu erfassen und die Einhaltung der Verpflichtung zu kontrollieren.

Die Referendarausbildung kann weiterhin unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Ob die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene eingehalten werden können, kann nur von der jeweiligen Ausbildungsstelle vor Ort entschieden werden.

Als den Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes gleichgestelltes Ausbildungsangebot gilt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 15 CoSchuV für die Einzel- und Gruppenausbildung die Verpflichtung zum Tragen einer OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95 oder einer vergleichbaren Maske ohne Ausatemventil (sog. medizinische Masken) über die Verkehrswege hinaus auch am Platz. Ausgenommen werden können hiervon allein die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften, soweit ein Hygienekonzept neben den einzuhaltenden Abständen und dem regelmäßigen Luftaustausch Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske für diese vorsieht. Das Hygienekonzept ist von der jeweiligen Stammdienststelle zu entwickeln.

Werden justizexterne Beschäftigte mit einer Lehrverpflichtung im Rahmen der Gruppenausbildung betraut, unterliegen auch diese gemäß § 15 CoSchuV dem Erfordernis eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV.

Ich bitte Sie, die Einzelausbilderinnen und Einzelausbilder sowie die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsrechtlichen Lehrgänge in einer Ihnen geeignet erscheinenden Weise hierüber zu informieren.

Im Auftrag

Gez. Dr. Jeschke